



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 10. September 2002

NR. 1766

Oensingen: Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Kölliker" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Kölliker" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan erfüllt die im Bauzonenplan der Gemeinde Oensingen auferlegte Gestaltungsplanpflicht (RRB Nr. 733 vom 3. April 2002). Gleichzeitig regelt er die Erschliessung des Planungsgebietes. Die Abgrenzung Bauzone - Reservezone wird geringfügig angepasst. Dadurch verbessert sich die lagemässige Anordnung einer Hecke und die Führung eines neuen öffentlichen Fussweges. Sonderbauvorschriften regeln u.a. die Anliegen zur Sicherstellung der Aussicht, die Gestaltung der Spiel- und Wendeplätze und die Art der Bepflanzung der Hecke.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. Mai bis zum 1. Juni 2002. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche jedoch am 6. Juni 2002 wieder zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan am 22. April 2002 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Kölliker" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

3.4. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

Dr. K. Schmid

Kostenrechnung EG Oensingen:

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	1'523.--	=====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekt\2001\080np01331\RRB_EP_GP_TZP
Kölliker.doc]

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstr. 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1. gen. Plan (später)

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschatzung, mit 1. gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium der EG, 4702 Oensingen, mit je 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)

Wallimann Architekten AG, Kreuzmattstrasse 18, 4702 Oensingen

Ingenieurbüro BSB + Partner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Kölliker" mit Sonderbauvorschriften)